

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration



Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration
80524 München.....

Präsidentin
des Bayer. Landtags
Frau Ilse Aigner, MdL
Maximilianeum
81627 München

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
PI/G-4255-5/599 I
04.10.2019

Unser Zeichen
C5-0016-1-608

München
25.11.2019

Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Martin Böhm und Richard Graupner vom 1. Oktober 2019 betreffend „Bewertung politischer Aktionen“

Anlage

Fälle gemeinschaftlicher Sachbeschädigungen/2000 bis 2018

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

die im Betreff genannte Schriftliche Anfrage beantworte ich Ihnen im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Justiz wie folgt:

Zu 1.a)

Wie bewertet die Staatsregierung die Verwendung von Sprühkreide im öffentlichen Raum für politische Aktionen?

Eine pauschale Bewertung der Verwendung von Sprühkreide oder ähnlichen Markierungsmaterialien im öffentlichen Raum für politische Aktionen ist nicht möglich, sondern an den Gegebenheiten des jeweiligen Einzelfalls zu orientieren.

Soweit Sprühkreide im öffentlichen Raum für politische Aktionen auf fremden Sachen aufgebracht wird und diese im Anschluss nicht rückstandslos oder nur mit erheblichem Aufwand entfernt werden kann, sodass dadurch die fremde Sache

beschädigt, zerstört oder nicht nur unerheblich und nicht nur vorübergehend verändert wird, kann ein Vergehen der Sachbeschädigung (§ 303 Strafgesetzbuch – StGB) vorliegen. Handelt es sich bei den fremden Sachen um Gegenstände, welche zum öffentlichen Nutzen oder zur Verschönerung öffentlicher Wege, Plätze oder Anlagen dienen, kann ein Vergehen der gemeinschädlichen Sachbeschädigung (§ 304 StGB) vorliegen. Abhängig vom Erklärungsinhalt des Aufgesprühten wären darüber hinaus auch Vergehen der Beleidigung (§ 185 StGB), der üblen Nachrede (§ 186 StGB), der falschen Verdächtigung (§ 164 StGB), sowie des Verwendens von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen (§ 86a StGB), vorstellbar.

Zu 1.b)

Von wie vielen politischen Aktionen seit 2000, bei denen Sprühkreide verwendet wurden, hat die Staatsregierung Kenntnis (bitte nach Bezirk, Jahr, politischer Aktion und durchführender Organisation aufschlüsseln)?

Sogenannte „Politische Aktionen“ werden statistisch weder in den Datenbeständen der Bayerischen Polizei noch der Justiz gespeichert und können somit nicht gezielt recherchiert werden.

Ersatzweise ergab eine Recherche des Bayerischen Landeskriminalamts im bundesweit einheitlichen Kriminalpolizeilichen Meldedienst in Fällen Politisch Motivierter Kriminalität (KPMD-PMK) die nachfolgende Aufstellung politisch motivierter Straftaten mit dem Tatmittel Sprühkreide. Im Rahmen des KPMD-PMK wird allerdings keine Organisationszugehörigkeit gespeichert.

<u>Regierungsbezirk</u>	<u>Tatjahr</u>	<u>Paragraph, Gesetz und Norm</u>
Mittelfranken	2017	86a StGB Verwenden von Kennzeichen
Oberbayern	2017	86a StGB Verwenden von Kennzeichen
Unterfranken	2017	86a StGB Verwenden von Kennzeichen
Unterfranken	2017	303 StGB Sachbeschädigung
Oberbayern	2017	303 StGB Sachbeschädigung
Oberbayern	2017	303 StGB Sachbeschädigung
Oberbayern	2017	303 StGB Sachbeschädigung
Oberbayern	2017	303 StGB Sachbeschädigung
Oberbayern	2016	86a StGB Verwenden von Kennzeichen

Unterfranken	2016	86a StGB	Verwenden von Kennzeichen
Oberpfalz	2016	304 StGB	Gemeinschäd. Sachbeschädigung
Unterfranken	2016	86a StGB	Verwenden von Kennzeichen

Zu 1.c)

Wie erklärt die Staatsregierung die unterschiedliche Einordnung der Verwendung von Sprühkreide bei Aktionen der Jungen Alternative ¹, der Jungen Union ², einem Landtagskandidaten der SPD ³ sowie des CSU-Landtagskandidaten Stefan Kuhn?

Dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration liegen hierzu keine Erkenntnisse in Bezug auf Straftatbestände vor.

Zu 2.a)

Wie viele Hausdurchsuchungen und Verhaftungen wurden seit 2000 aufgrund politischer Aktionen mit Sprühkreide durchgeführt (bitte nach Bezirk, Jahr, politischer Aktion und durchführender Organisation aufschlüsseln)?

Sogenannte „Politische Aktionen“ werden statistisch weder in den Datenbeständen der Bayerischen Polizei noch der Justiz gespeichert und können somit nicht gezielt recherchiert werden.

Nach Auskunft des Staatsministeriums der Justiz wird im dortigen Geschäftsbereich ebenfalls statistisch nicht erfasst, ob eine „Hausdurchsuchung“ oder eine Verhaftung im Zusammenhang mit dem Tatmittel „Sprühkreide“ steht.

Zu 2.b)

Sieht die Staatsregierung insbesondere in Anbetracht der zu Unrecht erteilten und vom Gericht aufgehobenen Hausverbote für die Veranstaltung am 05.05.2019 ⁴ die Gefahr einer Verzerrung des politischen Wettbewerbs durch Willkür politischer Akteure?

Das Hausverbot wurde durch die Landeshauptstadt München ausgesprochen. Das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration kann hierzu keine Aussage treffen.

Zu 2.c)

Welche Maßnahmen hat die Staatsregierung ergriffen bzw. geplant, um zukünftig einen fairen politischen Wettbewerb für alle Parteien in Bayern zu garantieren und sachgrundlose Hausverbote zu vermeiden?

Die Staatsregierung sieht davon ab, zu der mit der Fragestellung intendierten politischen Bewertung Stellung zu nehmen.

Zu 3.a)

Sind der Staatsregierung seit 2000 weitere Fälle in Bayern bekannt, in denen Hausverbote gegen Mandatsträger und Mitglieder einer Oppositionspartei sachgrundlos zur Verhinderung einer politischen Veranstaltung erteilt wurden (bitte nach Veranstaltungsart, Parteizugehörigkeit, Name und Datum der Veranstaltung aufschlüsseln)?

Auf die Antwort zu Frage 2.c) wird verwiesen.

Zu 3.b)

Wie bewertet die Staatsregierung den Aufwand zur Verfolgung der Teilnehmer an der politischen Aktion der Jungen Alternative vom 06.10. auf den 07.10.2018?

Die Schriftliche Anfrage bezieht sich auf die Sachbeschädigung durch Schmiereereien auf dem Gehweg vor der CSU-Landesleitung in München am 7. Oktober 2018. Das ermittlungsführende Polizeipräsidium München bezeichnet den geleisteten Aufwand als verhältnismäßig.

Zu 3.c)

Hält die Staatsregierung die Einbehaltung der Mobiltelefone bis zum heutigen Tage von Mitgliedern der Jungen Alternative nach der in 3.b) genannten Aktion für verhältnismäßig, insbesondere in Anbetracht dessen, dass mindestens ein Mobiltelefon aufgrund eines Angestelltenverhältnisses vertrauliche Kommunikation mit einem MdB enthält?

Im Zuge der Ermittlungen wurden mehrere Mobiltelefone sichergestellt, von denen bis auf zwei Geräte alle zeitnah, nach Freigabe durch die sachleitende Staatsanwaltschaft, wieder ausgehändigt wurden. Bei den einbehaltenen Mobiltelefonen ist

noch zu prüfen, ob diese zur Sicherung des Strafverfahrens erforderlich sind. Über die Freigabe sichergestellter Gegenstände entscheidet die sachleitende Staatsanwaltschaft.

Zu 4.a)

Wie viele Fälle von Ermittlungen bezüglich gemeinschaftlicher Sachbeschädigung gab es seit 2000 (bitte nach Bezirk, Anzahl der Verdächtigen und Jahr aufschlüsseln)?

Bezugnehmend auf den in Fußnote bzw. Anmerkung 1 der Schriftlichen Anfrage genannten Artikel der Süddeutschen Zeitung vom 12. Oktober 2019 wurden zur Beantwortung der Frage 4.a) alle in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) registrierten Sachbeschädigungen der Jahre 2000 bis 2018 ausgewertet, die von zwei oder mehreren Tatverdächtigen gemeinschaftlich begangen wurden. Die diesbezüglich aufbereiteten PKS-Daten können der beigefügten Anlage entnommen werden.

Zu 4.b)

In wie vielen Fällen wurden bei Beschuldigten von gemeinschaftlicher Sachbeschädigung seit 2000 Hausdurchsuchungen inkl. Sicherstellung elektronischer Geräte durchgeführt (bitte nach Jahr, Bezirk, Anzahl der Beschuldigten sowie der Schadenssumme aufschlüsseln)?

Die angefragten Daten werden in polizeilichen Statistiken nicht erfasst.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Gerhard Eck
Staatssekretär